

Arbeitslosengeld

Wer Arbeitslosengeld erhält, kann jetzt länger mit der Leistung rechnen: Im Rahmen des Zweiten Sozialschutz-Pakets wurde beschlossen, Arbeitslosengeld 3 Monate länger auszuzahlen. Das gilt für alle, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai und dem 31. Dezember 2020 endet.



Arbeitslosengeld wird nur für einen begrenzten Zeitraum gezahlt. Mit der Verlängerung der Bezugsdauer will die Bundesregierung die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie für Arbeitslose mildern. Die Verlängerung um 3 Monate gilt befristet für alle, deren Anspruch auf die Leistung in diesem Jahr noch ausläuft.

Betroffene Kundinnen und Kunden werden von ihrer zuständigen Arbeitsagentur per Schreiben über die Verlängerung informiert und müssen selbst nichts unternehmen. Das Arbeitslosengeld erhalten sie automatisch 3 Monate länger.

Regelung rückwirkend gültig

Die Regelung gilt rückwirkend auch für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld ab dem 1. Mai endete. Wer in diesem Fall bereits Leistungen der Grundsicherung für Arbeitslose (auch: Arbeitslosengeld II) erhält oder beantragt hat, braucht nichts zu unternehmen: Jobcenter und Arbeitsagentur stimmen sich ab. Betroffenen wird der Differenzbetrag zwischen Arbeitslosengeld und Grundsicherung in jedem Fall ausgezahlt.



Grundsicherung

Wer kann Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) beantragen? Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann jede hilfebedürftige Person beantragen, die zu wenige oder keine Mittel hat, um den Lebensunterhalt für sich (und die eigene Familie) sicherzustellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Person arbeitslos ist oder einer Beschäftigung nachgeht.

Grundlegende Voraussetzungen hierfür sind unter anderem:

- Alter (zwischen 15 und der Regelaltersgrenze)
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
- Erwerbsfähigkeit: Als erwerbsfähig gilt, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Bitte wenden!

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst zunächst einmal einen Regelbedarf für den persönlichen Lebensunterhalt. Eine erwachsene alleinstehende Person erhält aktuell 432 Euro. Kinder erhalten je nach Alter einen Regelbedarf von 250 bis 354 Euro. Außerdem hängt der Regelbedarf davon ab, ob zum Beispiel noch ein (hilfebedürftiger) Partner mit im Haushalt lebt. Zusätzlich können die Kosten der Unterkunft (Miete, Nebenkosten, Heizkosten) übernommen werden.

Für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 31.03.2020 bis einschließlich zum 30.08.2020 enden, werden die Leistungen auf Basis der Verhältnisse des bisherigen Bewilligungszeitraums einmalig automatisch weiter bewilligt. Sie brauchen in diesen Fällen keinen Weiterbewilligungsantrag zu stellen. Der Antrag auf Grundsicherung kann formlos telefonisch, per E-Mail oder per Brief beim zuständigen Jobcenter gestellt werden. www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung

Kinderzuschlag (KIZ)

Der Kinderzuschlag unterstützt Alleinerziehende und Familien mit wenig Einkommen im Zeitraum April bis September 2020. Den Antrag kann man online über die Familienkasse stellen. Pro Kind kann das monatlich bis zu 185 Euro ausmachen. Alle Informationen findest Du über das BMFSFJ (Bundesfamilienministerium)

www.bmfsfj.de/kiz



Hilfe für Mieter

Zahlungsrückstände aus dem Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 berechtigen den Vermieter – für die Dauer von 24 Monaten – nicht zur Kündigung. Diese Einschränkung gilt für die Fälle, in denen die Rückstände auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruhen. Die Regelung ist auf den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 begrenzt.

Auch in dieser schwierigen Zeit sind wir für Dich da! Melde Dich bei uns, wenn Du Fragen hast. Auf www.igmetall-neustadt.de findest Du viele weitere Info's!



Auf der Internetseite <https://www.erwerbslos.de/> findest du etliche Hinweise, Urteile und Ratschläge zu Anträgen, Regelleistungen, Wohnkosten, Einkommen, Widersprüchen und Vermögensanrechnung.



Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.
Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen